

01-1311/MD/MA

**STATUTEN**  
**des Vereines**

**Wirtschaft Pro Güssing**

## **§ 1 Name, Sitzung, Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „**Wirtschaft Pro Güssing**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Güssing und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie das Ausland.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Zweck des Vereines ist die Förderung von regionalen und überregionalen Aktivitäten für die Stadt Güssing im Interesse der Allgemeinheit, der Stadtentwicklung, der Wirtschaft und der Kultur.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- Die Vermittlung von Wissen über Stadtentwicklung, Marketingkonzepte branchenspezifischer und branchenübergreifender Natur und Entwurf und Durchführung von Schulungen;
- Kooperation der Mitglieder und außenstehender Personen im Sinne einer wirtschaftlich kulturellen gedeihlichen Stadtentwicklung;
- Entwicklung und Pflege eines Stadtleitbildes;
- Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für wirkungsvolles Stadtmarketing;
- Koordination der Aktivitäten der Mitglieder untereinander und mit außenstehenden Institutionen;
- die Erarbeitung von Grundlagen sowie Markt- und Standortanalysen;
- Planung und Setzung von Marketingstrategien und –maßnahmen;
- der Erfahrungsaustausch und Wissensaustausch sowie die Förderung von Synergieeffekten;
- Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen und deren Publikationen, einschließlich Herausgabe von Informationsschriften;

- Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Stadtmarketings und des betreffenden Umfeldes;
- Durchführung und Förderung von allen den Vereinszwecken dienlichen Aktivitäten und Planungen.

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen;
- c) Aktionsbeiträge und Projektbeiträge;
- d) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- e) bewertbare Arbeitsbeiträge.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

#### **1. Ordentliche Mitglieder:**

Diese können natürliche und juristische Personen sein, die in der Generalversammlung stimmberechtigt sind und das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

#### **2. Außerordentliche Mitglieder:**

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch übergeordnete Aufgaben oder in Teilbereichen sowie durch Geld- oder Sachleistungen fördern und die Vereinstätigkeit unterstützen. Sie haben in der Generalversammlung lediglich eine beratende Stimme und es kommt ihnen nicht das aktive Wahlrecht zu.

### **3. Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um seine Zwecke erworben haben. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen ohne Sitz und Stimme, wohl aber mit dem Recht auf Anhörung, teilzunehmen. Sind sie gleichzeitig ordentliches Mitglied, steht ihnen das Stimmrecht als ordentliches Mitglied zu. Ehrenmitglieder können frühestens 5 Jahre nach Konstituierung des Vereines ernannt werden.

Die ordentlichen Mitglieder werden mittels Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, insbesondere, wenn der Mitgliedswerbende Zielen des Vereines entgegensteht bzw. sich nicht zu den Grundsätzen des Vereines bekennt. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder werden über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes durch:

- a) Austritt – dieser ist grundsätzlich möglich und muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden und wird mit Ablauf des Vereinsjahres wirksam.
  
- b) Ausschluss – Mitglieder werden durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten verletzen oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft das Ansehen des Vereines beeinträchtigt. Der Antrag auf Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied mindestens 8 Tage vor der Entscheidung des Vorstandes zugestellt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an eine außerordentliche Generalversammlung zulässig, welche vereinsintern endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
  
- c) Streichung – die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist; die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitglieder und ihrer Mitgliedschaft.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der ordentlichen Generalversammlung nach vorherigem Vorschlag des Vorstandes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Vereines und die in der Zukunft geplanten Projekte festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer,
- das Schiedsgericht.

## **§ 6 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Vereinsjahr mindestens einmal statt.
  
2. Die außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen statt.
  
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, mittels schriftlichem Antrag – welcher zumindest 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen ist – die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte, welche im Antrag genau bezeichnet sein müssen, zu ergänzen.
  
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten

vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch, dies inklusive seiner persönlichen Stimme, nicht mehr als 5 Stimmen abgeben.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der 1. Obmannstellvertreter, danach der 2. Obmannstellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
10. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche die Überprüfung der statutenmäßigen Richtigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Generalversammlung**

Der Abstimmung durch die Generalversammlung unterliegt:

- Die Beschlussfassung über die Statuten und allfälliger Änderungen;

- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder;
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- die Beschlussfassung über die Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung;
- die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
- die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Aufnahme außerordentlicher/fördernder Mitglieder.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführerstellvertreter
- Kassier
- Kassierstellvertreter

Der Vorstand kann nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Wählbar sind nur natürliche Personen. Das Präsidium wird für eine Funktionsdauer von 2 Jahren bestellt.



Personen, die dem Vorstand für eine ununterbrochene Dauer von 4 Jahren angehört haben, können unmittelbar darauffolgend nur mit einer Mehrheit von 2/3 wieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Funktion als Vorstandsmitglied endet

- a) durch Tod,
- b) durch Ablauf der Funktionsperiode,
- c) durch Enthebung und/oder durch Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder nach vorhergehender (8 Tage im voraus) Einladung anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vorstandssitzung wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom 1. Obmannstellvertreter, sonst vom 2. Obmannstellvertreter, ansonsten vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Über Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung zu einer Vorstandssitzung binnen 8 Tagen jederzeit erfolgen, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Mitglieder wegen Krankheit, Urlaub etc. verhindert sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich der Generalversammlung zu führen, welches vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

An der Sitzung des Vorstandes können die Rechnungsprüfer beratend teilnehmen.

Der Vorstand hat ferner das Recht zur Vorbereitung bzw. Ausarbeitung einzelner Projekte bzw. Aktivitäten, Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen zu bilden und Personen in diesen Ausschuss zu bestellen.

Dem Vorstand steht ferner das Recht zu, einen Geschäftsführer zu bestellen, der die Vereinsagenden betreut und wahrnimmt.

Nach außen wird der Verein durch den Obmann und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, den Verein nach außen zu vertreten.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wie insbesondere

- die Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen sowie außerordentlichen Generalversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Kooptierung von Mitgliedern,
- die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können,
- die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen,

- die Planung und Durchführung von Einzelprojekten,
- sonstige Geschäfte des täglichen Vereinslebens,
- die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten,
- die Bestellung eines Geschäftsführers.

Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss für das letzte Vereinsjahr und den Jahresvoranschlag für das laufende Vereinsjahr innerhalb von zwei Monaten ab Ende des abgelaufenen Vereinsjahres zu erstellen.

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen (gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied). Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Dem Obmannstellvertreter obliegt die Unterstützung des Obmannes, seine Vertretung im Verhinderungsfall, wobei zunächst der 1. Obmannstellvertreter, in der Folge der 2. Obmannstellvertreter zu seiner Vertretung berufen wird.

Der Schriftführer ist vor allem für die Protokollführung und die Einladungen verantwortlich, er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinarchivs.

Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung. Er ist darüber dem Verein verantwortlich.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung bestellt durch die ordentlichen Mitglieder jeweils für die Funktionsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzgebarung der Vereinsorgane formell und materiell und berichten darüber der Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 11 Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht, und wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsmänner einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Vereinsmitglieder sein.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **§ 12 Vereinsjahr**

Im Jahr der Vereinsgründung beginnt das Geschäftsjahr mit der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres. In den folgenden Jahren beginnt das Geschäftsjahr am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung über Zustimmung des Vorstandes und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die Generalversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vermögen ist wiederum einem gemeinnützigen oder vereinsnützigen Zweck zuzuführen.